

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: T.O.A § 3 in der Fassung des TV über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni/16. Juli 1956, Verg.Gr. VI b; Schnellbrief des Reichsministers des Innern vom 27. November 1939 an den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin, § 9 TVG Groß-Berlin; § 4 Abs. 3 TVG Groß-Berlin

Leitsatz: Verdrängung von Wohnheitsrecht durch Tarifnormen.

Aktenzeichen: 1 AZR 492/65

Urteil des BAG vom 21. September 1966

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 492/65

3 Sa 25/65 Berlin

Im Namen des Volkes!

120

Verkündet am
21. September 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Hüsing für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Oktober 1965 - 3 Sa 25/65 - wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1928 bei dem beklagten Land tätig und dort in den Städtischen Gaswerken (G) beschäftigt.

Er war als gelernter Bauschlosser zunächst Lohnempfänger, wurde aber ab 1. August 1950 nach Ableistung verschiedener Folierlehrgänge als sogenannter Insta-Polier in das Angestelltenverhältnis übernommen.

Der Kläger wurde zunächst nach der Vergütungsgruppe VII TO.A. bezahlt, ab 1. Januar 1952 nach einer Vergütungsgruppe VII/1. Diese Vergütungsgruppe wurde für die G auf Grund eines Erlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 27. November 1939 angewandt, in dem dieser sich damit einverstanden erklärte, daß in der Besonderen Dienstordnung der Reichshauptstadt Berlin zur TO.A auch für die Berliner Gaswerke die Vergütungsgruppe VII/1 vorgesehen wurde. In diese Vergütungsgruppe, die eine Beförderungsgruppe für Angestellte in der Rohrnetzabteilung und auf den Werken sein sollte, wurden Poliere und Platzpoliere, deren Tätigkeit sich durch ständige Aufsichtspflichten wesentlich aus dem Kreis entsprechender Tätigkeitsgebiete heraushob, eingereiht.

Das Arbeitsgebiet des Klägers besteht maßgeblich u.a. aus folgenden von der Beklagten selbst dargestellten Aufgaben (vgl. Schriftsatz vom 7. Dezember 1964):

Zuweisung der täglichen Arbeiten an die Rohrleger usw. nach vorheriger Weisung des Gruppenleiters, hierunter fallen z.B.

Ausfertigung von Arbeitsunterlagen unter Beachtung der Kontierung, soweit sie nicht von kfm. Kräften erstellt werden, zahlenmäßige Zusammenstellung der benötigten Werkzeuge und Materialien;

Anleitung und ggf. Beaufsichtigung der Rohrleger usw. bei der Arbeitsausführung an Ort und Stelle nach vorheriger Abstimmung mit dem Gruppenleiter bei Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten sowie Neulegung und Auswechslung von Abnehmeranschlüssen (soweit diese nicht von der Abteilung Rohrnetz ausgeführt werden) einschließlich Abnahme fertiggestellter Anlagen kleineren Umfangs (z.B. Gasgeräte, kleinere Feuerstätten und Leitungsanlagen);

Vorprüfung der erledigten Arbeitszettel und Arbeitsaufträge sowie Kontrolle der Wege und Arbeitszeiten und mengenmäßiger Nachweis des Materialverbrauchs;

Ermittlungen bei Objekten von geringerer Bedeutung nach Anleitung des Gruppenleiters in Haushaltungen und Gewerbe sowie in geringem Umfange Beratung von Kunden bei der Aufstellung von Gasgeräten;

Mitwirkung bei der Aufstellung von Kostenanschlägen; Berichtigung der Bücher für Abnehmeranschlüsse sowie Kontrolle der Werkzeuge auf Beschaffenheit und Vollzähligkeit.

Der Kläger beaufsichtigt 10 bis 15 Handwerker, die nach Bedarf in zwei bis sechs Kolonnen aufgeteilt werden.

Der Kläger erstrebt die Bezahlung nach der Vergütungsgruppe VI b in der Fassung des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni/16. Juli 1956. Der Kläger ist der Ansicht, durch diesen Tarifvertrag sei die Vergütungsgruppe VII/1 beseitigt; sie sei jedenfalls durch § 73 BAT in Wegfall gekommen. Er müsse nunmehr nach der Vergütungsgruppe VI b besoldet werden, deren Tätigkeitsmerkmale er erfülle.

Der Kläger macht für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 30. September 1964 die rechnerisch unstreitige Differenz von 676,41 DM nebst 9 % Zinsen seit 4. November 1964 geltend.

Das beklagte Land bittet um Klageabweisung. Es ist der Auffassung, der Kläger sei nach wie vor nach der seiner, des beklagten Landes, Ansicht nach immer noch geltenden Vergütungsgruppe VII/1 zu bezahlen. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b des Tarifvertrages vom 14. Juni/16. Juli 1956 erfülle er jedenfalls nicht.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage unter Herabsetzung der Zinsforderung auf 4% entsprochen. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Der Tarifvertrag vom 14. Juni/16. Juli 1956, der sowohl für den Bund wie für die Länder wie für die Gemeinden inhaltlich gleich gilt, stellt eine umfassende Regelung für die Eingruppierung von Meistern im öffentlichen Dienst dar. Dies ergibt sich einmal aus dem persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, zum anderen daraus, daß der Tarifvertrag unter Heraushebung der Meister aus der bisherigen Vergütungsregelung der TO.A eine umfassende Regelung der gesamten Tätigkeit von Meistern im öffentlichen Dienst durch Einführung besonderer, gerade auf sie abstellenden Vergütungsgruppen beinhaltet. Handwerkmeister, Industriemeister und Meister (Funktionsmeister) werden sowohl in der neu geschaffenen Gruppe V c wie in den ergänzten Gruppen VI b, VII und VIII aufgeführt. Soweit bestimmte Personen, die als Meister bezeichnet werden, nicht erfaßt werden sollen, ist dies in der Protokollerklärung zu diesem Tarifvertrag zum Ausdruck gebracht, indem dort ausdrücklich gesagt ist, der Tarifvertrag erstrecke sich nicht auf Meister, die landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich oder sonst außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

Jedenfalls im Sinne des Tarifvertrages vom 14. Juni/16. Juli 1956 ist der Kläger auch Meister. Der Meisterbegriff dieses Tarifvertrages wird in der Protokollerklärung dahin bestimmt, daß Meister Arbeitnehmer sind, die eine angestelltenversicherungs-pflichtige Tätigkeit ausüben und auf handwerklichem Gebiet tätig sind. Beide Voraussetzungen erfüllt der Kläger. In Nr. 9 der Anlage B "Erläuterungen" zum Tarifvertrag ist ferner bestimmt, daß als Meister im Sinne des Tarifvertrages die Angestellten anzusehen sind, die ohne Nachweis einer Meister- oder Gesellenprüfung als Meister eingesetzt sind. Das bedeutet, daß die betreffenden Arbeitnehmer andere Arbeitnehmer einzusetzen, zu beaufsichtigen und zu leiten haben. Zu diesen sogenannten Funktionsmeistern gehört der Kläger nach dem unstreitigen Sachverhalt.



II. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Erlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 27. November 1939 von Anfang an um eine normative Regelung, etwa um eine Besondere Dienstordnung, handelte. Jede etwaige normative Bedeutung der in dem Schnellbrief vom 27. November 1939 enthaltenen Regelung ist nach dem Grundsatz, daß eine spätere normative tarifrechtliche Regelung eine früher getroffene normative tarifrechtliche Regelung mit gleichem persönlichen, fachlichen und räumlichen Geltungsbereich verdrängt, in Anwendung des § 9 des Tarifvertragsgesetzes für Groß-Berlin vom 12. September 1950 mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni/16. Juli 1956 außer Kraft getreten. Sollte der Inhalt des Schnellbriefes etwa Gewohnheitsrecht geworden sein, stand das Gewohnheitsrecht nach seinem Inhalt doch auf einer Ebene, die der Regelung durch die Tarifvertragsparteien als den für Vergütungsfragen vor allem zuständigen Personen offenstand.

III. Der Tarifvertrag vom 14. Juni/16. Juli 1956 reiht in die Vergütungsgruppe VIII ein Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringem Maß von eigener Verantwortung sowie Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Nach der Vergütungsgruppe VII sind zu bezahlen Handwerksmeister und Industriemeister, soweit sie nicht anderweitig eingereiht sind, weiterhin Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VIII (oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages), die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

In der Vergütungsgruppe VI b, die der Kläger für sich in Anspruch nimmt, sind u.a. einzureihen Meister mit lang-



jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

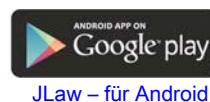
Die Voraussetzungen der letztgenannten Fallgruppe erfüllt der Kläger nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts.

Der Kläger weist - worüber die Parteien sich übrigens einig sind - eine langjährige Bewährung auf. Der Begriff der langjährigen Bewährung wird in Nr. 12 der Anlage B "Erläuterungen" zum Tarifvertrag dahin bestimmt, daß unter langjähriger Bewährung eine Bewährung von mehr als fünf Jahren zu verstehen ist. Der Kläger ist seit 1950 als Insta-Polier beschäftigt und hat sich unstreitig in dieser Tätigkeit bewährt.

Es ist auch die Annahme nicht anzugreifen, daß der Kläger eine große Arbeitsstätte (Bereich, Werkstatt, Abteilung oder Betrieb) zu beaufsichtigen hat, in der Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Da dem Kläger 10 bis 15 Handwerker unterstehen, die nach den Anweisungen des Klägers zu arbeiten haben und von ihm beaufsichtigt werden, sind in seinem Bereich im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt. Die Vergütungsgruppe VII verlangt die Beaufsichtigung einer "größeren Gruppe" von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern. Demgegenüber ist für die Vergütungsgruppe VI b der Begriff "groß" im Zusammenhang mit dem Begriff der Arbeitsstätte gebraucht. Es wird also auf eine Verantwortung für eine entsprechende derartige Einrichtung abgestellt.

Der Tarifvertrag setzt den Begriff der "großen Arbeitsstätten" (großen) Bereichen, Werkstätten, Abteilungen und Betrieben gleich. Das Vorliegen des Begriffs des "Bereichs", der bei der gemeinsamen Aufführung mit Werkstätten, Abteilungen und Betrieben institutionell zu verstehen ist, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Dem Kläger unter-



steht eine Arbeitsgruppe, mit der er in einem Installationsbezirk der Beklagten tätig wird. Das Landesarbeitsgericht konnte insoweit darauf schließen, die unter der Aufsicht des Klägers stehende Arbeitsgruppe habe einen bestimmten, in sich geschlossenen Arbeitsbereich zu erledigen. Die dem Kläger und der von ihm beaufsichtigten Arbeitsgruppe gestellte Aufgabe war die Instandhaltung und der Ausbau des Rohrnetzes der G in einem von dieser bestimmten Umfang. Das stellt, wie das Landesarbeitsgericht ohne erkennbaren Rechtsverstoß annehmen durfte, einen in sich geschlossenen einheitlichen Arbeitsbereich in der Gesamtorganisation der Gasag dar.

Diesen "Bereich" konnte das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß im Hinblick auf seine Bedeutung und auch auf die Zahl der unter der Aufsicht des Klägers arbeitenden Handwerker oder Facharbeiter als "großen" Bereich werten. Der Bezirk des Klägers durchzieht zwei Berliner Verwaltungsbezirke, in denen etwa 450.000 Einwohner leben und bedeutende Industriebetriebe ihren Sitz haben. Auf jeden der zwölf eingesetzten Insta-Poliere mit ihren Kolonnen entfallen also mehrere 10.000 Gas-Abnehmer, nicht zuletzt kann überhaupt ein Arbeitsbereich, wie ihn der Kläger in der Beaufsichtigung der ihm unterstellten 10 bis 15 Handwerker und Facharbeiter führt, als über einen nur mittleren oder "größeren" Bereich hinausgehend aufgefaßt werden. Jedenfalls kann diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts aus Rechtsgründen nicht von dem Gericht der Revisionsinstanz beanstandet werden. Insoweit steht dem Landesarbeitsgericht als Gericht der Tatsacheninstanz bei der Würdigung im einzelnen Fall ein angemessener Beurteilungsspielraum offen.

Die Tatsache allein, daß die Handwerker oder Facharbeiter, die der Aufsicht des Klägers unterstehen, in einzelne Kolonnen eingeteilt arbeiten, also nicht gleichzeitig an demselben Arbeitsort tätig sind, steht der Annahme eines großen Bereichs nicht entgegen. Dem Kläger obliegt,



den Einsatz dieser Kolonnen zu regeln. Die ihm unterstellten Arbeitnehmer in den Kolonnen sind als Gesamtgruppe innerhalb der Gesamtorganisation der G eine organisatorische Einheit, deren Aufteilung auf verschiedene Arbeitsplätze dem Kläger im Rahmen der ihm zustehenden Befugnis obliegt. Die Tätigkeit des Klägers, die sich auf die Beaufsichtigung aller jeweils gebildeten Kolonnen erstreckt, ist insoweit als eine einheitliche zu werten; sie ist nicht dahin aufzuspalten, daß sie nur als die Beaufsichtigung mehrerer einzelner nicht großer Arbeitsstätten (Bereiche) gewertet werden dürfte (vgl. BAG 12, 91). Durch die institutionelle Einrichtung des Aufgabenbereichs des Klägers, die organisatorische Zusammenfassung der dem Kläger unterstellten Arbeitnehmer und die zusammenfassende Gesamtbetrauung des Klägers mit der Aufsicht über alle jeweils gebildeten Kolonnen unterscheidet sich der vorliegende Fall von Sachverhalten, wie sie der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 114 zu § 3 TO.A zugrundelagen.

IV. Da der Kläger sonach kraft normativer Tarifvertragswirkung nach der Vergütungsgruppe VI b zu besolden ist, kommt es auch nicht darauf an, ob etwa der Inhalt des Schnellbriefs vom 27. November 1939 als einzelvertragliche Regelung zum Bestandteil des Arbeitsvertrages des Klägers geworden ist. Sollte dies der Fall sein, so wäre eine solche einzelvertragliche Regelung, da sie ungünstiger als die der Vergütungsgruppe VI b ist, im Hinblick auf den insoweit Platz greifenden Grundsatz der Unabdingbarkeit von Tarifnormen unwirksam.

gez. Dr. Müller

Riedel

Dr. Auffarth

Hüsing

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

